

S a t z u n g

vom 24. April 2001

zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Dimbach vom 31.01.1997

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2, und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Es wird folgender § 13a „Gemischte Grabstätten“ eingefügt:

- (1) Eine Reihengrabstätte nach § 13 kann durch Beschluss des Ortsgemeinderats in eine gemischte Grabstätte umgewidmet werden.
- (2) Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Reihengrabstätten (§ 13 Abs. 1), in denen auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung einer Asche gestattet werden kann. Die Grabstätte gilt hinsichtlich der zweiten Bestattung als Urnenbeisetzung nach § 16.
- (3) Das Nutzungsrecht an der Grabstätte verlängert sich ab dem Zeitpunkt der Beisetzung der Asche um die Ruhezeit nach § 10.

§ 2

³⁰
§ ~~29~~ Abs. 2 Satz 1 „Ordnungswidrigkeiten“ erhält folgende Fassung:

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 DM/515,00 € geahndet werden.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Hinsichtlich der Angaben in Euro tritt die Satzung am 1. Januar 2002 in Kraft.

Dimbach, den 24. April 2001


Seibel
Ortsbürgermeister

